

Münster bildet, ist im zugehörigen Repertor ausdrücklich bemerkt, daß er aus Wilkens' Nachlaß stamme; der Bernharbbrief ist demnach, der Schluß drängt sich unabweislich auf, durch Wilkens, der ja in Nottuln lebte, in den Archivfonds des dortigen Stiftes gekommen – wo er sachlich nicht hingehört –, wie es auch von andern Nottulner Urkunden feststeht, daß sie im Besitze von Wilkens gewesen sind.¹⁾ Da sich also das Schicksal der beiden Blätter bis zur Auffindung durch Troß zurückverfolgen läßt, besteht kein Anlaß mehr, die Angabe über ihre Herkunft aus Werden anzuzweifeln. Spätere Forschung hat sogar die Beziehung des Hildegribriefes zu Werden auch inhaltlich erwiesen. Wilkens und nach ihm Erhard im Westfälischen Urkundenbuche²⁾ hielten den Bruder des hl. Liudger, Bischof Hildegrib I. von Halberstadt, für den Schreiber, den Empfänger Reginbert für einen Dompropst von Münster und datierten das Schriftstück zu 809. Demgegenüber hat Bedel dargetan, daß es sich vielmehr um den zweiten Halberstädter Bischof dieses Namens handelt, der als Angehöriger von Liudgers Familie Vorsteher des Eigenklosters Werden war und den Brief 876/7 an den dortigen Propst Reginbert richtete.³⁾ Diese genauere Bestimmung des Hildegribriefes stützt vortrefflich unsere ohnehin gewonnene Überzeugung, daß er wie auch der Bernharbbrief, der ja die gleiche Herkunft hat, aus Werden stammt.

Als Empfänger des Schreibens stehen die Könige zur Auswahl, deren Vater den Kaisertitel getragen und über ein Gebiet geherrscht hatte, das Werden und das ebenfalls genannte Frankfurt umfaßte; weiteren Anhalt können noch der *hailulus Atto* und der erwähnte Aufenthalt in Xanten bieten. Wie es auf den ersten Blick scheint, werden die Voraussetzungen des Briefes bei Vater und Sohn erfüllt von Ludwig dem Frommen und Ludwig

¹⁾ Ex originali penes me findet sich wiederholt in seinen Abschriften, z. B. in Mf. IV 8 und 9.

²⁾ H. A. Erhard, *Regesta Hist. Westphaliae* 1 (1847), 89 Nr. 267, *Codex Diplomaticus* S. 3 Nr. 1.

³⁾ H. Bedel, *Kritische Miszellen zur Berichtigung der westfälischen Regesten*, Zeitschrift für vaterl. Gesch. und Altertumskunde Westfalens 18 (1857), 220 ff. Zur rechtlichen Stellung Werdens vgl. H. Nottarp, *Das Liudgerische Familieneigenkloster Werden im 9. Jh.*, *Hist. Jahrbuch* 37 (1916), 80 ff.